

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 14. August 2001

Teil II

**301. Verordnung: Änderung der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen**

### 301. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfällt in Z 1 die Wortfolge „nur zur Nachmittagsbetreuung“.

2. § 2 lautet:

„§ 2. Die Beiträge bestehen aus:

1. dem Betreuungsbeitrag (§ 5) für Unterbringung und Nachmittagsbetreuung an ganztägigen Schulformen und in Schülerheimen (halbintern), ausgenommen jedoch in den Lernzeiten,
2. dem Betreuungs- und Nächtigungsbeitrag (§ 7a) für die Unterbringung in Schülerheimen (vollintern) und
3. dem Verpflegungsbeitrag (§ 8).“

3. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Falle einer Abmeldung vom Betreuungsteil ganztägiger Schulformen gemäß § 12a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Der Betreuungsbeitrag gemäß § 2 Z 1 beträgt:

1. im Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien XIII monatlich 160 €, sofern der zu betreuende Schüler erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in seiner jeweils geltenden Fassung ist,
2. im Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien II monatlich 160 €, sofern der zu betreuende Schüler erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in seiner jeweils geltenden Fassung ist,
3. in der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelschule in Wien III monatlich 160 €, sofern der zu betreuende Schüler erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in seiner jeweils geltenden Fassung ist, und
4. im Übrigen monatlich 80 €.

(2) Im Falle eines Antrages auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist der in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannte Betreuungsbeitrag gemäß § 6 wie folgt festzusetzen:

bei einem jährlichen Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 €	Betreuungsbeitrag monatlich Ermäßigung in %
bis 10 202,99	100
von 10 203 bis 11 478,99	90
von 11 479 bis 12 626,99	80
von 12 627 bis 13 646,99	70

bei einem jährlichen Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 €	Betreuungsbeitrag monatlich Ermäßigung in %
von 13 647 bis 14 539,99	60
von 14 540 bis 15 346,99	50
von 15 347 bis 16 069,99	40
von 16 070 bis 16 707,99	30
von 16 708 bis 17 260,99	20
von 17 261 bis 17 728	10“

5. In § 6 Abs. 2 wird die Betragsangabe „20 000 S“ durch die Betragsangabe „1 454 €“ ersetzt.

6. Nach Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

#### **„2a. ABSCHNITT**

##### **Betreuungs- und Nüchtingsbeitrag**

##### **Höhe des Betreuungs- und Nüchtingsbeitrages**

**§ 7a.** (1) Der Betreuungs- und Nüchtingsbeitrag gemäß § 2 Z 2 beträgt:

1. im Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien XIII monatlich 882 €, sofern der zu betreuende Schüler erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in seiner jeweils geltenden Fassung ist,
2. im Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien II monatlich 1 080 €, sofern der zu betreuende Schüler erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in seiner jeweils geltenden Fassung ist,
3. in der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelschule in Wien III monatlich 455 €, sofern der zu betreuende Schüler erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in seiner jeweils geltenden Fassung ist, und
4. im Übrigen monatlich 184 €.

(2) Der Leiter des Schülerheimes oder der Leiter der Schule kann mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz im Hinblick auf Besonderheiten bei der Betriebsführung des Schülerheimes einen gegenüber Abs. 1 niedrigeren oder höheren, jedoch höchstens kostendeckenden, Beitrag festsetzen. Bei der Festsetzung eines höheren Beitrages ist weiters auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler und der Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen.

##### **Ermäßigung des Betreuungs- und Nüchtingsbeitrages**

**§ 7b.** Im Fall eines Antrages auf Ermäßigung des Betreuungs- und Nüchtingsbeitrages ist dieser gemäß § 6 sowie unter Anwendung des § 5 Abs. 2 festzusetzen. Bei bescheidmäßig zuerkannter Heimbeihilfe (§ 1 Abs. 1 Z 3 und § 11 Abs. 1 des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, in seiner jeweils geltenden Fassung) ist eine Ermäßigung nur hinsichtlich des um das Monatsanteilige Ausmaß der Heimbeihilfe verringerten Betreuungs- und Nüchtingsbeitrages zulässig.“

7. Abschnitt 3 lautet:

#### **„3. ABSCHNITT**

##### **Verpflegungsbeitrag**

##### **Höhe des Verpflegungsbeitrages**

**§ 8.** Der Verpflegungsbeitrag gemäß § 2 Z 3 hat die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung zu umfassen. Der Verpflegungsbeitrag ist vom Leiter des Schülerheimes oder vom Leiter der Schule festzusetzen, wobei dieser Beitrag höchstens kostendeckend sein darf.“

8. Die Überschrift des Abschnitts 4 lautet:

#### **„4. ABSCHNITT**

##### **Schlussbestimmungen“**

9. Vor § 9 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

##### **„Übergangsbestimmungen**

**§ 8a.** (1) Sofern die Beiträge gemäß § 5 Abs. 1 oder § 7a Abs. 1 Z 4 auf Grund dieser Verordnung den vorgeschriebenen Beitrag für bereits im Schuljahr 2000/2001 angemeldete Schüler um mehr als

10 vH übersteigen, ist für das Schuljahr 2001/2002 ein gegenüber dem Schuljahr 2000/2001 um 10 vH erhöhter Beitrag zu entrichten.

(2) Sofern die Beiträge gemäß § 7a Abs. 1 Z 1 bis 3 auf Grund dieser Verordnung den vorgeschriebenen Beitrag für bereits im Schuljahr 2000/2001 angemeldete Schüler um mehr als 10 vH übersteigen, ist für das Schuljahr 2001/2002 ein gegenüber dem Schuljahr 2000/2001 um 10 vH erhöhter und für das Schuljahr 2002/2003 ein gegenüber dem Schuljahr 2001/2002 um 10 vH erhöhter Beitrag zu entrichten.“

*10. Im § 9 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 1 Abs. 1 Z 1, § 2, § 4 Abs. 5, § 5, § 6 Abs. 2, die Abschnitte 2a und 3 (§ 7a, § 7b, § 8 samt Überschriften), die Überschrift des Abschnitts 4 sowie § 8a samt Überschrift dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 301/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft.“

**Gehrer**